

Artikel 12

Die Entscheidung 75/327/EWG des Rates ⁽¹⁾ wird aufgehoben.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 152 vom 12. 6. 1975, S. 3.

Die aufgrund des ersten Unterabsatzes erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie enthalten.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission unterrichtet darüber die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs

KOM(89) 564 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 1. Dezember 1989)

(90/C 34/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eines der Ziele der gemeinsamen Verkehrspolitik ist die Beseitigung der Unterschiede zwischen den Verpflichtungen, die mit dem Begriff des öffentlichen Dienstes verbunden sind und auf dem Verkehrsmarkt zu erheblichen Verzerrungen führen können.

Das öffentliche Interesse kann es rechtfertigen, Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes weiterhin zu betreiben.

Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes sollten, damit sie auf eigenwirtschaftlicher Grundlage betrieben werden können, in einem Vertrag zwischen den zuständigen Behörden und den Unternehmen geregelt werden.

Angesichts der Möglichkeiten, die solche Verträge bieten, ist es außer bei bestimmten Stadt-, Vorort- und Re-

gionalverkehrsdiensten nicht mehr gerechtfertigt, weiterhin Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes aufrechtzuerhalten, um öffentliche Verkehrsbedürfnisse zu befriedigen.

Daher ist es erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates ⁽¹⁾ zu ändern und allgemeine Regeln für Verträge über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes aufzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung:

„(2) Wenn eine angemessene Verkehrsbedienung auf bestimmten Strecken oder in bestimmten Gebieten dies erfordert, können die Mitgliedstaaten mit den Unternehmen gemäß Artikel 14 gegebenenfalls Verträge über die Einrichtung oder Beibehaltung von Verkehrsdiensten aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes aushandeln.

(3) Die Mitgliedstaaten können jedoch im Stadt-, Vorort- und Regionalverkehr auch Verkehrsdienste

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 156 vom 28. 6. 1969, S. 1.

aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes im Sinne von Absatz 1 aufrechterhalten. Solche Verkehrsdienste sind innerhalb eines besonderen Unternehmensbereichs zu erbringen, der folgende Anforderungen erfüllt:

- a) getrenntes Rechnungswesen und eine klare Unterscheidung des Anlagevermögens;
- b) interne Eigenständigkeit für die laufende Geschäftsführung und Kontrolle in Angelegenheiten der Verwaltung und des Rechnungswesens;
- c) ausgeglichene Rechnung auf der Grundlage der Betriebseinnahmen einschließlich Zuschüssen und Ausgleichszahlungen ohne Unterstützung durch oder an andere Unternehmensbereiche.

(4) Finanzielle Belastungen, die Verkehrsunternehmen aus der Auferlegung von Verpflichtungen im Sinne von Absatz 3 entstehen, sind nach den Verfahren dieser Verordnung auszugleichen.“

2. Artikel 1 wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt:

„(5) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

- „Stadt- und Vorortverkehrsdienste“ den Betrieb von Personenverkehrsdiensten auf der Grundlage eines besonderen Tarifsystems, um die Verkehrsbedürfnisse sowohl in einem Stadtgebiet oder einem Ballungsraum als auch zwischen einem Stadtgebiet oder einem Ballungsraum und dem Umland zu befriedigen;
- „Regionalverkehrsdienste“ den Betrieb von Personenverkehrsdiensten, um die Verkehrsbedürfnisse sowohl in einer Region als auch zwischen einer Region und Verkehrsknotenpunkten zu befriedigen.“

3. Artikel 10 Absatz 1 zweiter Unterabsatz und Absatz 2 sowie Artikel 11 Absatz 3 werden gestrichen.

4. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„ABSCHNITT V

Verträge über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes

Artikel 14

(1) Ein „Vertrag über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes“ ist ein Vertrag, der zwischen einem Mitgliedstaat und einem Verkehrsunternehmen unter Wahrung der Eigenständigkeit und der wirtschaftlichen Interessen der Verkehrsunternehmen ausgehandelt und abgeschlossen wird, um der Allgemeinheit angemessene Verkehrsdienste zu bieten.

(2) Mit einem Vertrag über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes kann der Mitgliedstaat insbesondere sicherstellen, daß

- Verkehrsdienste bestimmten Anforderungen an die Kontinuität, Regelmäßigkeit, Leistungsfähigkeit und Qualität genügen,
- zusätzliche Verkehrsdienste betrieben werden und
- vor allem Verkehrsleistungen für bestimmte Personengruppen oder auf bestimmten Strecken zu besonderen Tarifen und Bedingungen erbracht werden.

Ein Vertrag über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes kann über den Betrieb eines Verkehrsdienstes, der für die Unternehmen mit wirtschaftlichen Nachteilen verbunden ist, oder über die Einrichtung oder Aufrechterhaltung eines Verkehrsdienstes, der andernfalls nicht betrieben würde, geschlossen werden.

(3) Ein Vertrag über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes wird im voraus geschlossen und sollte unter anderem folgende Punkte regeln:

- a) die Geltungsdauer des Vertrages, die mehrjährig sein sollte;
- b) die Einzelheiten des Verkehrsdienstes, vor allem die Anforderungen an Kontinuität, Regelmäßigkeit, Leistungsfähigkeit und Qualität;
- c) die Verfahrensregeln für die Festsetzung und Anpassung der Tarife;
- d) den Vertragspreis, der, wenn das Unternehmen seine Tarife innerhalb vereinbarter Grenzen festsetzen darf, als Ergänzung der Tarifeinnahmen oder, wenn sich ein Mitgliedstaat die Festsetzung der Tarife vorbehält, einschließlich der Tarifeinnahmen vereinbart werden kann;
- e) die ausdrückliche und klare Angabe, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt der Vertragspreis zu zahlen ist;
- f) die Möglichkeit von Vertragszusätzen, um unvorhersehbare Veränderungen zu berücksichtigen;
- g) die Wertminderung des Sachanlagevermögens, das für den Betrieb des Verkehrsdienstes eingesetzt wird.

(4) Wünscht ein Unternehmen einen Verkehrsdienst, für den ein Vertrag über Verkehrsdienste gilt, einzustellen oder erheblich zu ändern, so ist die zuständige Behörde davon im voraus zu unterrichten; diese kann einen angemessenen Aufschub der Entscheidung verlangen, um öffentliche Anhörungen durchzuführen. Wünschen die zuständigen Behörden die Aufrechterhaltung des Verkehrsdienstes, so sind Verhandlungen über einen Vertrag über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes aufzunehmen.

(5) Scheitern diese Verhandlungen oder besteht Uneinigkeit über die Erfüllung eines Vertrages, so

kann der Sachverhalt einem von beiden Parteien benannten Schiedsgremium vorgelegt werden. Solange dieses Gremium den Sachverhalt prüft, wird der Verkehrsdienst aufrechterhalten. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt das Gremium insbesondere

- das Interesse der Allgemeinheit,
- die Besonderheiten des Verkehrsdienstes,
- die Deckung der tatsächlichen Kosten des Verkehrsdienstes.

Die binnen drei Monaten zu treffende Entscheidung des Gremiums ist für beide Parteien verbindlich.

(6) Für den Zeitraum vor dem Vertragsabschluß hat das Unternehmen Anspruch auf Ausgleich nach dem Verfahren im Sinne von Abschnitt IV.

(7) Bis zum 31. Mai eines jeden Jahres teilen die Mitgliedstaaten der Kommission insbesondere folgende Angaben betreffend die Verträge über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes im abgelaufenen Jahr mit:

- eine Übersicht über den Inhalt von neuen Verträgen und Vertragszusätzen,
- die Entscheidungen des Gremiums im Sinne von Absatz 5,

— eine Gesamtbewertung der abgelaufenen Verträge.

Auf Ersuchen der Kommission erteilen die Mitgliedstaaten weitere Angaben über Bedingungen, Betrieb und Ergebnisse von Verträgen über Verkehrsdienste aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes.“

5. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

(1) Diese Verordnung gilt für Eisenbahnunternehmen, die in den Geltungsbereich der Richtlinie des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen in der Gemeinschaft ⁽¹⁾ fallen.

(2) Sie gilt nicht für andere Verkehrsunternehmen, die überwiegend Nah- oder Regionalverkehrsleistungen erbringen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ Siehe den Vorschlag für eine Richtlinie auf Seite 8 dieses Amtsblatts.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Schaffung eines Hochgeschwindigkeitsnetzes für Eisenbahnen

KOM(89) 564 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 1. Dezember 1989)

(90/C 34/08)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts erfordert es, die Leistungsfähigkeit der Verkehrswege zwischen den Regionen der Gemeinschaft insbesondere durch ein Hochgeschwindigkeitsnetz für den Personen- und gegebenenfalls den Güterverkehr zu verbessern und zu steigern.

1986 hat die Kommission dem Rat einen Bericht mit dem Titel „Auf dem Weg zu einem europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz“ ⁽¹⁾ vorgelegt. Das Parlament hat Maßnahmen der Gemeinschaft in diesem Bereich unterstützt ⁽²⁾. Anfang 1989 hat die Gemeinschaft der Europäischen Eisenbahnen einen „Vorschlag für ein europäisches Hochgeschwindigkeitsnetz“ unterbreitet.

Die heutige Sättigung des Luftraums und zahlreicher Fernstraßen ist besorgniserregend. Die Steigerung der Leistungsfähigkeit des Luft- und des Straßenverkehrs würde umfangreiche Investitionen erfordern.

Die Gemeinschaft muß der Entwicklung umweltfreundlicher Technologien den Vorrang einräumen.

Der Fahrweg der Eisenbahn erfüllt diese Anforderungen, so daß ihm der Ausbau der Hochgeschwindigkeitstechnik zugute käme.

⁽¹⁾ KOM(86) 341 endg.

⁽²⁾ Starita-Bericht EP 109.323.